

# Die städtischen Abgaben

## in kurzer Übersicht, insbesondere Einzahlungsstelle und Einzahlungstermin

### Ankündigungsabgabe

Zur Entrichtung der Ankündigungsabgabe ist verpflichtet, wer eine Ankündigung vornimmt oder vermittelt.

Gegenstand der Abgabe sind öffentliche Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien. Es ist gleichgültig, ob die Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton erfolgen. Öffentlich sind die Ankündigungen nicht nur, wenn sie an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, sondern auch, wenn sie auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden und von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden können oder wenn sie in Privaträumen erfolgen, die dem allgemeinen Zutritt offenstehen.

Die Höhe der Abgabe beträgt 10 vom Hundert des vereinbarten Entgeltes. Die Kosten der Herstellung der Ankündigung sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen. Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Zur Erfassung der Ankündigungsabgabe besteht eine weitgehende Anzeige- und Auskunftspflicht. So sind Unternehmer, die Ankündigungen gegen Entgelt vornehmen (Werbungsmittler), verpflichtet, sie eine Woche nach Tätigkeitsbeginn bei der steuerberechtigten Gemeinde anzumelden. Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Werbungsmittlers veranlaßt, hat dies dem Magistrat vorher anzuzeigen. Wer Flächen oder Räume einem anderen für Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, die zur Bemessung und Kontrolle der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf jeder vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, über Verlangen den Besteller, die Zahl und die Größe der hergestellten Ankündigungen sowie das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben. Die Werbungsmittler sind verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die vorgenommenen Ankündigungen, das vereinnahmte Entgelt und die entfallenden Abgabebeträge ersichtlich sind.

Die Abgabe ist im Wege der Selbstbemessung zu entrichten. Die Werbungsmittler haben für jeden Kalendermonat bis spätestens zum 10. des folgenden Monats bei der Buchhaltung für Landes- und Gemeindeabgaben, Wien I, Neues Rathaus, eine Abrechnung über die von ihnen vorgenommenen Ankündigungen vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die Abgabe bei der Zentralsteuereasse, Wien I, Neues Rathaus, einzuzahlen. Wer ohne Werbungsmittler eine Ankündigung durchführt oder durchführen läßt, hat die Abgabe vor der Durchführung der Ankündigung einzuzahlen. Bei Dauerankündigungen, für die das Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten ist, ist die Abgabe von jedem fälligen Teilbetrag bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen.

Es ist möglich, daß mit einzelnen oder Gruppen von Abgabepflichtigen Abfindungsvereinbarungen getroffen werden, um die Besteuerung zu vereinfachen, wobei sich aber die Abgabelistung nicht wesentlich verändern darf.

Die Unterlassung der Anmeldung oder der Abrechnung oder die Verweigerung von Auskünften ist strafbar.

### Anzeigenabgabe

Gegenstand der Anzeigenabgabe sind Anzeigen in jeder Form (Inserate, Notizen, Aufsätze) soweit sie gegen Entgelt in das Druckwerk aufgenommen oder mit dem Druckwerk ausgesendet oder verbreitet werden. Steuerberechtigt ist die Gemeinde Wien dann, wenn Wien der Erscheinungsort des Druckwerkes ist. Als Erscheinungsort gilt Wien, wenn die Verbreitung erstmalig von Wien aus erfolgt oder wenn der Standort des Unternehmers (Verlegers) in Wien ist oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung besorgenden Unternehmers vorwiegend in Wien ausgeübt wird.

Die Bemessungsgrundlage der Abgabe ist das gesamte Entgelt, das vom Abgabepflichtigen aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinbart wird. Besteht das Entgelt nicht in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese mit dem Geldeswert anzusetzen. Die Abgabe beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Die Anzeigenabgabe für einen Kalendermonat ist bis längstens 14. des folgenden Monats fällig. Dem Magistrat der Stadt Wien (Buchhaltung für Landes- und Gemeindeabgaben, Wien I, Neues Rathaus), ist eine Abrechnung, die die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Steuer zu enthalten hat, zum Fälligkeitszeitpunkte vorzulegen, widrigenfalls die Abgabe amtlich bemessen werden kann. Der Abgabebetrag ist bei der Zentralsteuereasse, Wien I, Neues Rathaus, einzuzahlen. Die Unterlassung der Abrechnung oder die Vorlage unrichtiger Abrechnungen unterliegt einer Strafe.

### Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch

Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, das aus auswärtigen Schlachtungen in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht wird, unterliegt einer Abgabe. (Gefrierfleisch und gesalzenes Fleisch gelten gleichfalls als frisches Fleisch.) Die Abgabe wird für Büchsenfleisch, vom Tierkörper abgetrennte Innereien, Fleisch im Durchgangsverkehr (soweit es bei der Einfuhr bei der Bemessungsbehörde angemeldet wurde und nachweisbar nicht in Wien verblieben ist), ferner für Sendungen von Fleisch unter 5 kg, nicht eingehoben. Gehen im letzterwähnten Falle vom gleichen Absender mehrere Sendungen ein, die zusammen 5 kg oder mehr wiegen, so ist die Gesamtmenge abgabepflichtig. Überdies kann Fleisch, das nachweislich zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren in entsprechenden Betrieben verarbeitet worden ist, von der Ausgleichsabgabe freige-

stellt werden; desgleichen Rohfette, die in Betrieben zu Schmalz verarbeitet wurden. Diese Freistellung darf nur zuverlässigen Betrieben mit einwandfreier Buchführung zugestanden werden.

Einbringer und Empfänger von Fleisch haben jede Menge von 5 kg und darüber spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels dem zuständigen Amtstierarzt (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt, Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes) gleichzeitig mit der Anmeldung zur Überbeschau auf amtlichen Anmeldevordrucken schriftlich anzuzeigen und vorzulegen. Die Abgabepflicht wird durch die Einbringung des Fleisches in das Stadtgebiet begründet. Vor Entrichtung oder Stundung der Abgabe darf das Fleisch nicht verwendet werden. Wer an der Einbringung oder dem Absatz von Fleisch beteiligt ist, das aus Schlachtungen außerhalb Wiens in das Stadtgebiet eingebracht wird, ist verpflichtet, der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde ist berechtigt, die betreffenden Betriebe durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen und auch in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen zu lassen.

Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes über die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden vom Magistrat bestraft.

Die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch beträgt 12 Groschen für 1 kg und ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe ihres Ausmaßes zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch den Amtstierarzt, bezw. in der Großmarkthalle durch die Marktamtsabteilung, die die Abgabe zugleich mit der Überbeschaugebühr, bezw. mit der Marktgebühr einheben.

## Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh

Auf Lebendvieh, das einer Schlachtstätte im Gebiete der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt wird, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben. Abgabepflichtig sind Einbringer und Empfänger des Lebendviehs zur ungeteilten Hand. Die Betriebsleiter privater Schlachtstätten haben die beabsichtigten Schlachtungen dem zuständigen Amtstierarzt zu melden. Personen, die Schlachtungen ausführen, an Schlachtungen beteiligt sind oder eine Schlachtstätte besitzen, sind verpflichtet, der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde ist berechtigt, die betreffenden Betriebe durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen und auch in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen zu lassen.

Die Ausgleichsabgabe wird bei Hausschlachtungen nicht eingehoben, ferner bei Tieren, die auf veterinärbehördliche Anordnung einer Schlachtstätte unmittelbar zugeführt werden und schließlich bei der Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden durch Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall so wesentlich gestört ist, daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist. Das Vorliegen dieser Verhältnisse muß vom Amtstierarzt ausdrücklich bescheinigt sein. Ist das Lebendvieh auf dem Schlachtviehmarkt einer Gemeinde gekauft worden, die selbst zur Erhebung der Ausgleichsabgabe berechtigt ist, wird die Ausgleichsabgabe im Gebiete der Stadt Wien nicht eingehoben.

Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes über die Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh werden vom Magistrat bestraft.

Die Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh beträgt für ein Rind 40 S, für ein Kalb 10 S, für ein Schwein 12 S, für ein Schaf 4 S und ist am Tage der Schlachtung des Tieres fällig. Die Vorschreibung erfolgt anlässlich der Viehbeschau durch den Amtstierarzt, der die Abgabe zugleich mit der Beschaugebühr einhebt.

## Gebrauchsgebühren

Der Gebrauch der in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen Erlaubnis des Magistrates, der sogenannten Gebrauchserlaubnis. Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat hierfür eine Gebühr (Gebrauchsgebühr) zu entrichten.

Die Gebrauchserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich. Sie erlischt durch Widerruf des Magistrates oder infolge Verzichtes des Trägers der Erlaubnis. Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis steht ein Rechtsanspruch nicht zu. Für die Gebrauchserlaubnis ist bei der Stadtkasse, in deren Amtsbereich der außergewöhnliche Gebrauch der Verkehrs- oder Erholungsfläche erfolgt, eine Gebrauchsgebühr zu entrichten. Das Ausmaß der Gebrauchsgebühr ist in einem Tarif festgelegt, der einen Bestandteil des Gebrauchsgebührengesetzes bildet. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Gebühren, die für Erlaubnisse ohne Rücksicht auf deren Dauer oder für einen kurzfristigen, vorübergehenden Gebrauch innerhalb einer vom Magistrat festgesetzten, 30 Tage nicht überschreitenden Frist einzuzahlen sind, und jährlich wiederkehrenden Gebühren (Dauergebühren), die für das mit 1. Mai beginnende und am 30. April des nächsten Jahres endende Gebührenjahr am 2. Mai jedes Jahres im vorhinein zu entrichten sind.

Übertretungen des Gebrauchsgebührengesetzes werden vom Magistrat geahndet.

## Gefrorenessteuer

Anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher ist eine Gefrorenessteuer zu entrichten. Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Für die Steuerpflicht begründet es keinen Unterschied, ob der Verzehr an Ort und Stelle stattfindet oder ob der Käufer die Ware mitnimmt. Steuerpflichtig ist, wer Gefrorenes entgeltlich abgibt. Die Steuerpflicht ist vom Besitz einer Gewerbeberechtigung unabhängig. Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monates das Gefrorene, einschließlich der Beigaben, soweit dafür im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der für seinen Betrieb zuständigen Stadtkasse mit dem amtlich aufgelegten Vordruck nach Art, Menge und Preisen abzurechnen und die Steuer hierfür zu entrichten. Die Steuerpflichtigen sind gehalten, Nachweisungen zu führen, aus denen Art, Menge und Preise des abgegebenen Gefrorenen, einschließlich der Beigaben sowie die hienach entfallenden Steuerbeträge für jeden Betriebstag zuverlässig ersichtlich sein müssen.

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch das Gefrorenessteuergesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Abrechnung über das von ihm abgegebene Gefrorene nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen geahndet.

Erfolgt die Abgabe des Gefrorenen in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen.

## Getränksteuer

Von den entgeltlich an den Letztverbraucher abgegebenen Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch, ist eine Getränkesteuer zu entrichten. Getränke sind zum Trinken bestimmte Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe (z. B. Rum- oder Tee-Essenz) zur Herstellung solcher Flüssigkeiten. Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes (Kleinhandelspreises) der steuerpflichtigen Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Steuerpflichtig ist nicht nur die entgeltliche Abgabe von Getränken in Lokalen, sondern auch der Verkauf „über die Gasse“. Steuerpflichtig ist jeder, der Getränke an den Letztverbraucher entgeltlich verabfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob er eine Gewerbeberechtigung besitzt oder nicht. Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der für seinen Betrieb zuständigen Stadtkasse mit dem amtlich aufgelegten Vordruck, der als Steuererklärung gilt, nach Art, Menge und Kleinhandelspreis anzumelden und die Steuer hierfür zu entrichten. Der Unternehmer hat die abgegebenen steuerpflichtigen Getränke täglich einzeln nach Art, Menge und Kleinhandelspreis in eine besondere Nachweisung einzutragen. Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch das Getränkesteuergesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen geahndet. Erfolgt die Abgabe steuerpflichtiger Getränke in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen.

## Grundsteuer

Die Gemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz eine Grundsteuer. Diese ist durch das Grundsteuergesetz geregelt, das in Österreich im Jahr 1940 eingeführt wurde. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer (Sachsteuer). Das Maß der Besteuerung richtet sich hierbei nach den Eigenschaften des Steuergegenstandes und nicht nach der persönlichen Leistungsfähigkeit seines Eigentümers. Die Grundsteuer wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von Grundstücken erhoben.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend. Die Einheitswerte werden vom Finanzamt ermittelt und dem Steuerschuldner im „Einheitswertbescheid“ bekanntgegeben. Bei der Berechnung der Grundsteuer ist vom Steuermaßbetrag auszugehen, der

aus dem Einheitswert abgeleitet und im Anschluß an die Feststellung des Einheitswertes vom Finanzamt im „Steuermaßbescheid“ festgesetzt wird. Die Gemeinde ist an die Festsetzung der Steuermaßbeträge gebunden. Sie errechnet die konkrete Höhe der jährlichen Grundsteuer mittels des Hebesatzes, der von der Gemeinde in Hundertsätzen der Steuermaßbeträge bestimmt wird, und schreibt sie dem Steuerschuldner mit „Grundsteuerbescheid“ vor. Der Hebesatz beträgt derzeit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 400 vom Hundert, für Grundstücke 416 vom Hundert in Alt-Wien, bzw. 408 vom Hundert in den mit 1. Oktober 1938 eingemeindeten Wiener Gebietsteilen (Neu-Wien). Durch die Zweite Einführungsverordnung wurde bestimmt, daß bei Grundstücken jener Betrag als Grundsteuer zu erheben ist, der sich ergibt, wenn die nach dem Stand vom 1. Jänner 1941 auf das Grundstück entfallenden Steuern zusammengezählt werden („Erstarrungsbetrag“). Dieser Betrag setzt sich für Alt-Wien aus der Mietaufwandsteuer, der Zinsgroschensteuer, der Hausgroschenabgabe, der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften und der Wiener Landesgrundsteuer, für Neu-Wien aus der niederösterreichischen Landesmietzinssteuer, der Arealsteuer, der Hausklassensteuer, der Zinsgroschensteuer und der niederösterreichischen Landesgrundsteuer zusammen. Der Erstarrungsbetrag wurde anläßlich der Aufhebung des Feuerwehreibetrages ab 1. April 1942 um 4 vom Hundert in Alt-Wien, bzw. um 2 vom Hundert in Neu-Wien erhöht und mit 1. Jänner 1948 in der erhöhten Form verdoppelt. Für Grundstücke, die zu keiner der vorangeführten, bis 31. März 1941 geltenden Steuern heranzuziehen waren, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer nach dem Steuermaßbetrag unter Anwendung des Hebesatzes.

Steuerschuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer, bzw. der Berechtigte. Gehören die Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einem anderen, so haftet trotzdem der Eigentümer des Grundes und Bodens für die Grundsteuer. Mehrere Eigentümer des Steuergegenstandes haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Eigentümers kommt es hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft stets auf die Verhältnisse am Bewertungsstichtag an. Derjenige, dem der Steuergegenstand bei einer Einheitsbewertung zugerechnet worden ist, bleibt mindestens für ein Kalenderjahr Steuerschuldner. Bei vermeintlicher Verminderung oder bei Wegfall der Steuerpflicht ist der Steuerschuldner berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag an das Finanzamt zu richten. Dieses stellt den Einheitswert neu fest („Wertfortschreibung“). Ändert sich die Widmung des Grundes und Bodens, so wird gleichfalls das Finanzamt tätig („Artfortschreibung“), ebenso, wenn sich die Person des Steuerpflichtigen ändert („Zurechnungsfortschreibung“).

Eine besondere Art der Begünstigung hinsichtlich der Grundsteuerpflicht ist bei der Wiederherstellung von Wohnhäusern gegeben. Gemäß dem Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz und der zugehörigen Durchführungsverordnung sind Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt sind und wiederhergestellt werden, von der Grundsteuer (und ähnlichen Abgaben) auf 20 Jahre, gerechnet vom Tag der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Wohnhauses (bzw. des wiederhergestellten Teiles davon), spätestens aber von jenem Tag, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, befreit. Diesbezügliche Ansuchen

sind (unter Anschluß der erforderlichen Belege) beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die nach der Wiederherstellung sich ergebende Bemessungsgrundlage um jenen Teil zu kürzen, der auf das wiederhergestellte Wohnhaus (den Wohnhausteil) entfällt. Das Ausmaß der Kürzung des Steuermaßbetrages wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert des wiederhergestellten Wohnhauses (Wohnhausteiles) zum Wert des ganzen Grundstückes nach der Wiederherstellung steht. Dieses Verhältnis, das in einem Hundertsatz auszu-drücken ist, wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Eine ähnliche Begünstigung besteht für Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten, deren Schaffung frühestens am 1. Jänner 1951 begonnen und spätestens vor dem 1. Jänner 1956 beendet wird, soweit Wohnungen bis zu 120 Quadratmeter Nutzfläche geschaffen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Billigkeitsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Die Grundsteuer ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbeitrages bei der nach der Lage des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bezw. des Grundstückes örtlich zuständigen Stadtkasse einzuzahlen. Sofern die jährliche Grundsteuer 40 S nicht übersteigt, ist jeweils die Hälfte am 15. Februar und am 15. August, sofern sie 20 S nicht übersteigt, ist der ganze Jahresbetrag am 15. August zu entrichten.

## Hauskehrichtabfuhrgebühren

Die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes wird in Alt-Wien von der Gemeinde besorgt. Der Wiener Magistrat bestimmt, welche Gebiete von der städtischen Hauskehrichtabfuhr ausgenommen werden können. Soweit die Hauskehrichtabfuhr nach einem staubfreien System erfolgt, sind die Bewohner dieser Gebietsteile verpflichtet, nur die von der Gemeinde Wien beigestellten Gefäße zu verwenden. Als Grundsatz gilt, daß für je vier Wohnparteien ein Sammelgefäß zur Verfügung steht. Eine Änderung der Zahl der Sammelgefäße ist auf entsprechend begründetes Ansuchen zulässig, das für das betreffende Kalenderjahr bis spätestens 31. Jänner schriftlich bei der Magistratsabteilung 4, Referat 5, Hauskehrichtabfuhrgebühren, Wien I, Gonzagagasse 7, III. Stock, eingebracht werden kann. Die Verminderung der Gefäßanzahl wird nur dann bewilligt, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken bestehen. In begründeten Fällen (z. B. Leerstehung von Räumen, Demolierungen) ist auf schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers auch während des Jahres vom nächstfolgenden Monatsersten an eine Neufestsetzung der Zahl der Gefäße und eine Neubemessung der Gebühr zulässig. Die Anzahl der Einsammlungen ist je nach dem Stadtteil verschieden. Im allgemeinen finden in den Bezirken 1 bis 9 und 20 jährlich 52, in den übrigen Bezirken 40 Einsammlungen statt.

Für die Hauskehrichtabfuhr ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Hauseigentümer, der diese Gebühren nach dem „Betriebskostenschlüssel“ des Mietengesetzes auf die Hauptmieter überwälzen kann. Sind Gefäße auf besonderes Verlangen einzelner Benutzer eingestellt worden, so fällt die hierdurch verursachte Gebühr diesen Personen allein zur Last.

Übertretungen der Vorschriften über die Hauskehrichtabfuhr werden vom Magistrat bestraft.

Die jährliche Gebühr wird durch Multiplikation der Grundgebühr (3,50 S) mit der Anzahl der in der Liegenschaft eingestellten Gefäße und der Zahl der für den betreffenden Stadtteil festgesetzten jährlichen Einsammlungen errechnet. Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bei der zuständigen Stadtkasse einzuzahlen. Für Liegenschaften, die an die städtische Hauskehrichtabfuhr angeschlossen sind, für die aber kein staubfreies System zur Anwendung kommt, wird die Abfuhrgebühr mit 5,40 S je Kopf und Jahr festgesetzt. Auch diese Gebühr ist in Vierteljahresraten einzuzahlen.

Für die am 1. Oktober 1938 eingemeindeten Wiener Gebietsteile gelten Sonderbestimmungen, wobei sich die Berechnung der Gebühren im allgemeinen nach der Kopffzahl der Bewohner der Liegenschaften, nach der verbauten Grundfläche oder nach dem Friedensmietzins 1914 richtet.

## Hundeabgabe

Hundebesitzer haben für jeden im Gebiete der Stadt Wien gehaltenen Hund eine Hundeabgabe zu entrichten. Als Nachweis der entrichteten Abgabe werden Hundemarken ausgegeben. Die Hundemarken dienen auch zur Evidenzhaltung und Kennzeichnung der Hunde, so daß durch sie der Hundebesitzer ermittelt werden kann. Die Hundebesitzer haben daher Vorsorge zu treffen, daß die Hunde außerhalb des Hauses diese Marken sichtbar tragen. Zur Veranlagung der Hundeabgabe werden alljährlich im Monat Dezember an sämtliche Hauseigentümer Anmeldeblätter zugestellt. In diesen Anmeldeblättern sind von den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern die Namen der Hundebesitzer und von den Hundebesitzern die Anzahl der von ihnen gehaltenen Hunde einzutragen. Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind hierauf dem Magistrat zurückzustellen. Die Hundeabgabe, die für jeden Hund pro Jahr 100 Schilling beträgt, ist zur Hälfte bis zum Ablauf des Monats Februar und zur anderen Hälfte bis zum Ablauf des Monats April bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu entrichten. Wird ein Hund erst später nach Wien gebracht oder ist er am 31. Jänner noch nicht drei Monate alt, so ist er binnen 14 Tagen, nachdem er nach Wien gebracht wurde oder das angegebene Alter erreicht hat, bei der Stadtkasse anzumelden.

Die Ausfolgung einer Hundemarke ist auch von jenen Hundebesitzern zu beantragen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von der Entrichtung der Hundeabgabe ganz oder teilweise ausgenommen sind.

Von der Abgabepflicht sind u. a. zur Gänze ausgenommen:

1. Blinde und Invalide, die infolge ihres Gebrechens den Hund unbedingt benötigen,
2. gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der von ihnen zum Verkaufe oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde und
3. Tierschutzvereine, bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde.

Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine auf die Hälfte ermäßigte Hundemarke ausgegeben.

Für Wachhunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden, kann der Magistrat im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner

auf die Hälfte ermäßigte Hundemarken im Höchstmaß von einer ermäßigten Hundemarke für je 15 Siedlerstellen oder Kleingärten ausgeben.

Übertretungen der Vorschriften über die Hundebgabe werden vom Magistrat geahndet.

## Jagdsteuer

Die Jagdsteuer hat die Besteuerung der Ausübung des Jagdrechtes im Gebiete der Stadt Wien zum Gegenstande. Steuerpflichtig sind die Jagdberechtigten, das sind die Inhaber von Eigenjagden und die Jagdpächter. Bei Jagdverpachtungen haftet für die Entrichtung der Steuer neben dem Jagdpächter der Verpächter und bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter zur ungeteilten Hand.

Die Jagdsteuer beträgt für jedes Kalenderjahr für Inländer 10 vom Hundert, für Ausländer 60 vom Hundert des Jagdwertes. Als Jagdwert gilt der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis, der gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, in dem das Jagdrecht erworben wird, und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jagdrecht erlischt. Wird der Pachtpreis im Laufe eines Vierteljahres erhöht oder ermäßigt, so erhöht oder ermäßigt sich auch die Steuer ab diesem Vierteljahr entsprechend.

Der Eintritt der Steuerpflicht sowie alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen sind binnen zweier Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

Die Bemessung der Jagdsteuer erfolgt für jedes Kalenderjahr mittels schriftlichen Steuerbescheides. Die Steuer ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides bei der Zentralsteuereasse, Wien I, Neues Rathaus, zu entrichten.

Übertretungen der Vorschriften über die Jagdsteuer werden vom Magistrat geahndet.

## Kanaleinmündungsgebühr

Jeder Bauwerber ist verpflichtet, bei erstmaliger Einmündung in den städtischen Kanal eine Kanaleinmündungsgebühr zu bezahlen. Dieselbe Verpflichtung tritt bei einem Neubau auf einem bisher bebauten Grundstück ein. Der Gebühr liegt der Gedanke zu Grunde, daß jeder Bauwerber, der die Abwässer und die Niederschlagswässer von einer Liegenschaft in die städtischen Kanäle ableitet und sich dadurch die Anlage von Senk- und Sickergruben erspart, auch einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und der Instandhaltung der städtischen Kanäle leisten soll. Die Kanaleinmündungsgebühr trifft den Bauwerber und nicht den Grundeigentümer, da der Bauwerber an der Ausführung des Baues wirtschaftlich interessiert ist. An der gebührenpflichtigen Liegenschaft besteht für die Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Vorzugspfandrecht mit dem Vorzug vor allen privaten Pfandrechten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr tritt dann ein, wenn die Einmündung des Hauskanales in den städtischen Kanal durchgeführt wird. Ob der Bauwerber die Niederschlags- und Abwässer auf eigenen Grund ableiten darf oder diese in die städtischen Kanäle zu leiten hat, wird durch die Bauordnung bestimmt.

Als Bemessungsgrundlage der Kanaleinmündungsgebühr ist in der Regel die Frontlänge der Liegenschaft an der Verkehrsfläche und der von der Landesregierung jeweils festgesetzte Einheitssatz anzusehen. Liegt eine Liegenschaft an mehreren Verkehrsflächen, so sind sämtliche Fronten der Bemessung zu Grunde zu legen. Für Eckbauplätze und für nur teilweise verbaute Bauplätze ist eine Ermäßigung vorgesehen.

Befreit von der Bezahlung einer Kanaleinmündungsgebühr ist eine Bauführung dann, wenn seit der letzten Bezahlung der Gebühr 25 Jahre noch nicht verstrichen sind. Ferner bleiben Nebengebäude, die keinen Kanalanschluß erfordern, bei der Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr außer Betracht. Wurde für eine Liegenschaft eine ermäßigte Gebühr vorgeschrieben, weil die Liegenschaft nur zum Teil bebaut war, so muß im Falle einer weiteren Bauführung eine Ergänzungsgebühr entrichtet werden. Als Liegenschaft ist für die Zwecke der Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr jede wirtschaftliche Einheit anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob die in Betracht kommenden Grundflächen demselben Eigentümer gehören oder nicht. Für Regenwasserkanäle, die nur der Aufnahme der Niederschlagswässer dienen, wird nur die halbe Gebühr vorgeschrieben. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kanaleinmündungsgebühr ermäßigt oder die Abstattung der Gebühr in Raten bewilligt werden.

Die Kanaleinmündungsgebühr wird mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben und ist zu dem darin angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Einzahlung erfolgt bei der zuständigen Stadtkasse.

## Kanalräumungsgebühren

Die Räumung von Unratsanlagen (Hauptunratskanäle, Hauskanäle und Senkgruben) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist — von Ausnahmen abgesehen — durch die Gemeinde Wien besorgen zu lassen.

Die Höhe der an die Gemeinde für die Räumung von Unratsanlagen zu entrichtenden Gebühr richtet sich danach, ob das Haus mietaufwandsteuerpflichtig war oder nicht. Bei Häusern, die der Mietaufwandsteuer unterliegen, wird sie nach einem Vielfachen der Bemessung der Mietaufwandsteuer zugrunde gelegten Mietzins- (Mietwert-)summe errechnet. Dieses Vielfache ist für alle derartigen Häuser das gleiche und beträgt derzeit 300/12 für einen Monat. Für Häuser, die zwar der Mietaufwandsteuer unterliegen, aber keinen Kanalanschluß, sondern Senkgruben haben, bezieht sich diese Gebühr nur auf die normalmäßige Senkgrubenräumung, das ist jene Anzahl der Senkgrubenträumungen, die vom Magistrat unter Zuziehung des zur Räumung Verpflichteten nach der Kopfzahl der Bewohner eines Gebäudes oder nach der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen festgesetzt wird. Für die darüber hinaus vorgenommenen Räumungen sind die Selbstkosten zu ersetzen. Ebenso sind der Gemeinde für die Räumung von Wasserläufen oder sonstige Arbeitsleistungen sowie für die Behebung von Verstopfungen der Unratsleitungen, die durch eine verbotene Inanspruchnahme (Hineinwerfen von Abfällen) verschuldet worden sind, die Selbstkosten zu vergüten.

Übertretungen der Vorschriften über die Räumung von Unratsanlagen werden vom Magistrat bestraft.

Für Häuser, die nicht mietaufwandsteuerpflichtig waren und Kanalanschluß haben, wird die Räumungsgebühr derart festgesetzt, daß für jeden laufenden Meter eines schließbaren Kanales oder einer Rohrleitung und außerdem für jeden angeschlossenen Abort sooft

mal  $\frac{2}{3}$  Groschen zu entrichten sind, als das für mietaufwandsteuerpflichtige Objekte festgesetzte Vielfache beträgt. Besitzen solche Häuser keinen Kanalschluß, sondern nur Senkgruben, so sind für die Räumungen die Selbstkosten zu ersetzen.

Die Gebühren für die Räumung von Unratsanlagen sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bei der zuständigen Stadtkasse einzuzahlen. Falls für eine Senkgrubenträumung oder sonstige Arbeitsleistungen die Selbstkosten zu vergüten sind, sind die zu leistenden Entgelte nach Aufforderung sofort zu bezahlen.

Für die am 1. Oktober 1938 eingemeindeten Wiener Gebietsteile gelten Sonderbestimmungen.

## Lohnsummensteuer

Die Lohnsummensteuer ist ein Teil der Gewerbesteuer und daher im Gewerbesteuergesetz geregelt. Als Steuerpflichtige kommen nur Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes in Betracht. Unternehmungen, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, können daher auch nicht zur Lohnsummensteuer herangezogen werden.

Steuergegenstand ist die Lohnsumme, die in einem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte(n) des Gewerbebetriebes ausgezahlt wird. Unter Lohnsumme ist die Bruttolohnsumme zu verstehen (Bruttoeinnahme der Arbeitnehmer). Für die Begriffsbestimmung „Arbeitnehmer“ sind die Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen maßgebend. Als Arbeitnehmer gelten demnach Personen, die aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Über die „Betriebsstätte“ gibt das Steueranpassungsgesetz Aufschluß. Danach ist Betriebsstätte im Sinne der Steuergesetze jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines Gewerbes dient. Als Betriebsstätten gelten:

1. die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet,
2. Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Angestellten von Schiffahrtsgesellschaften), Kontore und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinem ständigen Vertreter (z. B. einem Prokuristen) zur Ausübung des Gewerbes dienen,
3. Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Aus der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer (also der Bruttolohnsumme) scheidet jedoch bestimmte Bezüge aus. Die Löhne der Lehrlinge und der Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, sind in die Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer nicht einzubeziehen; auch Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind, unterliegen nicht der Lohnsummensteuer. Schließlich sind Beträge, die für die Er-

mittlung des Gewerbeertrages dem Gewinn hinzuzurechnen sind, wie beispielsweise die Gewinnbezüge eines stillen Gesellschafters aus der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer ausgenommen.

Zum Schutze der kleinen Gewerbebetriebe ist ein Freibetrag festgesetzt. Übersteigt nämlich die Lohnsumme des Gewerbebetriebes in allen seinen Betriebsstätten im Kalenderjahr nicht 36.000 S, so werden von ihr 12.000 S abgezogen. Ab 1. Jänner 1952 tritt an die Stelle des Betrages von 36.000 S der Betrag von 60.000 S und an Stelle des Betrages von 12.000 S der Betrag von 18.000 S.

Der Steuersatz der Lohnsummensteuer beträgt 2%. Bei Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmungen, die in anderen Gemeinden Filialbetriebe unterhalten, ist in diesen Gemeinden eine erhöhte Lohnsummensteuer von 2,6% der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme), die sogenannte Zweigstellensteuer, zu entrichten. Bei Filialen von Wareneinzelhandelsunternehmungen, in denen nicht ausschließlich Umsätze im Einzelhandel getätigt werden, unterliegt nur jener Teil der Lohnsumme dem erhöhten Steuersatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt (gemischte Betriebe).

Die Lohnsummensteuer von den im Kalendermonat gezahlten Löhnen ist bis zum 15. des nächsten Monats bei der zuständigen Stadtkasse zu entrichten. Bei dieser Dienststelle ist auch eine Steuererklärung über die Bemessungsgrundlage und die auf diese entfallende Lohnsummensteuer vorzulegen (Selbstbemessung). Nach der Abgabensordnung kann die Vorlage der Erklärung mit Zwangsstrafen betrieben werden. Außerdem wird die Unterlassung der Erklärung oder die Vorlage unrichtiger Erklärungen als Steuervergehen geahndet.

## Sportgroschen

Bei den im Gebiete der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen wird, soweit sie der Vergnügungssteuer unterliegen, auch der Sportgroschen eingehoben. Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt. Der Sportgroschen beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung. Die Bemessungsgrundlage des Sportgroschens stimmt mit jener der Vergnügungssteuer überein. Der Sportgroschen ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Die Anmeldung sportgroschenpflichtiger Veranstaltungen, die Sicherheitsleistung sowie die Abrechnung und Abfuhr des Sportgroschens erfolgt gemeinsam mit den gleichen Vorgängen wie bei der Vergnügungssteuer bei der Magistratsabteilung 4, Referat Vergnügungssteuer, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 6, II. Stock, Zimmer 30, 31, bzw. bei der Magistratsabteilung 6, Zentralsteuerkasse, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5 oder 7, Hochparterre. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und den Teilnehmern den Zutritt nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zu gestatten. Der Sportgroschen ist auf der Eintrittskarte neben dem Eintrittspreis auszuweisen. Als Teilnehmer an der Veranstaltung gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Sportgroschen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen geahndet.

Das Erträgnis des Sportgroßschens wird beim Magistrat gesondert gebucht und als „Wiener Sportfonds“ getrennt vom anderen Vermögen der Stadt Wien verwaltet.

Der Wiener Sportfonds soll nicht nur bei der Behebung von Kriegsschäden an Sportanlagen, Sporteinrichtungen und -geräten sowie beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen, sondern darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

## Überhöhungsabgabe

Gegenstand der Überhöhungsabgabe sind alle Bauführungen, die die Maximalhöhe der Bauklasse übersteigen, die im Bebauungsplan am 9. September 1949 festgesetzt ist. Von der Abgabepflicht sind Bauführungen ausgenommen, die überwiegend öffentlichen Zwecken der Gebietskörperschaften oder der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften dienen. Abgabepflichtig ist der Bauwerber, auf dessen Rechnung die Bauführung vorgenommen wird. Ist der Bauwerber nicht Grundeigentümer, so haftet dieser mit dem Bauwerber zur ungeteilten Hand für die Abgabenschuld. An der Liegenschaft besteht für Abgaberrückstände, die nicht länger als drei Jahre aushaften, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzug vor allen Privatpfandrechten.

Zur Bemessung der Überhöhungsabgabe ist das Verhältnis festzustellen, in dem die durch die höhere Bebauung gewonnenen Geschoßflächen zu den im Rahmen der Bauklasse verbauten Hauptgeschoßflächen stehen. Die Abgabe beträgt die Hälfte des Betrages, der sich aus der Anwendung der ermittelten Verhältniszahl auf den Verkehrswert des Grundes ergibt. Der abgabepflichtige Bauwerber hat dem Magistrat die für die Bemessung erforderlichen Grundlagen (Verkehrswert des Grundes, Geschoßflächen) anzuzeigen. Weichen die Grundlagen, die der Magistrat der Bemessung zugrunde zu legen beabsichtigt, von den angezeigten Grundlagen ab, so hat er dies dem Abgabepflichtigen bekanntzugeben und es ihm freizustellen, innerhalb einer vierzehntägigen Frist Einwendungen zu erheben. Nach Berücksichtigung der stichhaltigen Einwendungen erfolgt die Bemessung. Ist die Bauführung ohne Baubewilligung erfolgt, so kann die Überhöhungsabgabe ohne Anhörung des Abgabepflichtigen bemessen werden.

Die Abgabe ist bei der Zentralsteuerkasse, Wien I, Neues Rathaus, in zehn gleichen Jahresteilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die übrigen sind jeweils am 1. Juli des folgenden Kalenderjahres einzuzahlen.

## Vergnügungssteuer

Nach § 1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 unterliegen alle im Gebiete der Stadt Wien veranstalteten Vergnügungen der Vergnügungssteuer. Es werden im § 2 des Gesetzes zahlreiche Veranstaltungen als steuerpflichtige Vergnügungen namentlich angeführt, doch ist diese Aufzählung nicht erschöpfend. Aus der Aufzählung ist jedoch zu ersehen, daß der Begriff „Vergnügung“ im Sinne des Gesetzes nicht nur Unterhaltung und Zeitvertreib im landläufigen Sinne umfaßt. Es sind z. B. Vorträge, Vorlesungen, Ausstellun-

gen, konzertmäßige Aufführungen von Kirchenmusik ebenso steuerpflichtig wie Tanzbelustigungen, Varietévorstellungen, Filmvorführungen u. a. m. Da die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung als Vergnügung anzusehen und daher zu besteuern ist, nur dem Magistrat zusteht, empfiehlt es sich, jede Art von Veranstaltungen dem Magistrat zu melden.

Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung Steuerfreiheit gemäß § 5, Z. 2 oder 3, des Gesetzes in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 4, Referat Vergnügungssteuer, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 6, II. Stock, Zimmer 30, 31, zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Eintrittskarten, Ehrenkarten, Garderobekarten, Logenzuschlagskarten etc., die für die Veranstaltung aufgelegt werden, behufs amtlicher Kennzeichnung dem Magistrat vorzulegen und eine Sicherstellung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu erlegen. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der amtlich gekennzeichneten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Magistrates vorzuzeigen. Von sämtlichen im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Einnahmen, gleichviel, ob sie dem eigentlichen Veranstalter unmittelbar (Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Programmen, Logenzuschlagskarten usw.) oder dritten Personen (Wirt für Konsumationen, Garderobepächter, Verkäufer von Juxtartikeln u. a.) zufließen, ist die Vergnügungssteuer zu entrichten. Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind ebenfalls anzumelden; hierfür ist die Pauschsteuer zu entrichten, die nach der Größe des für die Veranstaltung benützten Raumes berechnet wird. Der Unternehmer hat die Abrechnung über die Veranstaltung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat der Magistratsabteilung 4, Referat Vergnügungssteuer, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 6, II. Stock, Zimmer 30, 31, vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer bei der Magistratsabteilung 6, Zentralsteuerkasse, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5 oder 7, Hochparterre, bar oder mit Erlagschein (Postcheckkonto Nr. 210036) zu entrichten. Für die Anmeldung und Abrechnung sind amtlich aufgelegte Formulare zu verwenden, die bei der Magistratsabteilung 4 erhältlich sind. Die Anmeldung von Veranstaltungen hat außerdem noch bei der Magistratsabteilung 7 (Theaterpolizei), Wien I, Neues Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, zu erfolgen. Bei der Anmeldung in der Magistratsabteilung 4 erhält jede Partei einen Wegweiser für die Einzahlung des Sicherstellungsbetrages und für die Anmeldung bei der Magistratsabteilung 7. Überdies ist die Veranstaltung noch bei der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), Wien III, Baumannstraße 8, wegen der Musikschutzgebühr zu melden. Der Unternehmer hat Nachweisungen (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, zuverlässig ersichtlich sein müssen. Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Magistrat die Steuer auf Grund einer Schätzung

amtlich festsetzen. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen geahndet. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Außerdem haftet auch der Inhaber des Lokales, in dem die vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung stattfindet, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

## Wassergebühren

Das Gemeindegebiet von Wien wird aus den Anlagen der städtischen Wasserleitungen mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Die Wasserabgabe erfolgt mittels Wassermessers, dessen Angaben, wenn sie die Fehlergrenze von 5 vom Hundert auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich sind. Der Wasserverbraucher hat die Möglichkeit, den Wassermesser überprüfen zu lassen. Ergibt sich, daß der Wassermesser richtig funktioniert, so hat der Antragsteller die Prüfkosten zu tragen. Zeigt der Wassermesser offenbar unrichtig oder steht er ganz still, so wird der Wasserverbrauch nach der Wassermenge in der gleichen Zeit des Vorjahres oder, falls diese nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wassermessers berechnet. Nach Maßgabe der verfügbaren Wassermengen gibt die Gemeinde Wien auch zu sonstigen Zwecken, namentlich für gewerbliche Zwecke u. dgl. Wasser ab (besonderer Wasserbezug).

Für den Wasserbezug ist gemäß dem Wasserversorgungsgesetz eine Gebühr zu entrichten. Für den allgemeinen Wasserbezug ist der Haus-(Grund-)eigentümer zahlungspflichtig, für den besonderen Wasserbezug der jeweilige Wasserabnehmer. Der Hauseigentümer ist

berechtigt, die für den allgemeinen Wasserbezug vorgeschriebenen Gebühren nach dem „Betriebskostenschlüssel“ des Mietengesetzes auf die Wasserverbraucher zu überwälzen. Wasserverbraucher, die andauernd unverhältnismäßig große Wassermengen verbrauchen, können von der Gemeinde zur Anmeldung gesonderten Wasserbezuges verhalten werden. Jene Wassermenge, die auf Rechnung eines Rohrbruches zu setzen ist, ist nicht als verbraucht anzusehen. Die vorgeschriebene Gebühr wird auf Ansuchen unter der Voraussetzung ermäßigt oder abgeschrieben, daß das Gebrechen innerhalb dreier Tage nach Kenntnis bei der Magistratsabteilung 4, Referat 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt wird und außerdem der Wasserabnehmer an dem Gebrechen kein Verschulden trägt.

Übertretungen der Vorschriften über die Wasserversorgung, werden vom Magistrat bestraft.

Für jeden Einwohner Wiens wird eine Wassermenge von 50 Litern täglich gegen eine Gebühr von 40 Groschen für jeden Kubikmeter abgegeben. Die auf jedes Haus entfallende Höchstmenge, für die der niedrigere Gebührensatz gilt, wird nach dem Stande vom Tage der Personenstands- und Betriebsaufnahme ermittelt und bezieht sich auf das nachfolgende Kalenderjahr. Für die über dieses Ausmaß hinaus verbrauchte Wassermenge ist eine Gebühr von 60 Groschen für jeden Kubikmeter zu entrichten. Die Gebühr für den besonderen Wasserbezug (d. i. für gewerbliche Zwecke u. dgl.) beträgt 35 Groschen für jeden Kubikmeter. Für die Beistellung, laufende Instandhaltung und Bedienung der Wassermesser ist gleichfalls eine Gebühr zu entrichten, die nach der Größe des Wassermessers gestaffelt ist. Die Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind bis zum 15. des auf die Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden Monates bei der zuständigen Stadtkasse einzuzahlen.

## Josef Schmidbauer

Bau- und Möbeltischlerei

### Hobel-Werk

Wien XXI, Hauptstraße 22

Telephon A 61 2 61

## Fritz Arlamovsky

Bau- und Kunstschlosserei  
Eisenkonstruktions-Werkstätten  
Metall- u. Schlosserwarenfabrik  
Portalbauten  
Elektro-Schweißerei

Wien XV,

Märzstraße 114, Y 12391

## DIE LOHNSUMMENSTEUER

VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK

Ein Handbuch für den Praktiker  
herausgegeben von Dr. Karl Gall  
mit **Ergänzungsband** nach dem Stand  
vom 1. März 1952